

Handout Jugendfreizeiteinrichtungen und Inklusion

Auszug aus dem Parallelbericht zur Allianz der deutschen Nichtregierungsorganisationen zur UN-Behindertenrechtskonvention in Bezug auf Jugend und Freizeit (hier Artikel 7 Kinder und 30 Freizeit)

Artikel 7 – Kinder mit Behinderungen

Laut **Statistik** lebten Ende 2005 in Deutschland 161.555¹ Kinder mit Behinderungen. Zieht man die Statistik zur Erfassung der Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung heran, wurde im Jahr 2019 für ca. 158.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren das Vorliegen einer Schwerbehinderung (GdB 50+) bejaht. Diese Zahlen sind jedoch unzureichend und bilden eher die untere Grenze, da sie nur Kinder erfasst, für die ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt wurde und nicht alle Familien eine solche Anerkennung beantragen oder erhalten. Lt. Mikrozensus 2017 wird bspw. die Zahl bereits mit 194.000 Kindern angegeben. Im 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung heißt es diesbezüglich: „Weil es keine Meldepflicht für Behinderungen gibt, lässt sich die tatsächliche Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung nur schätzen.“² Die Gründe für diese Untererfassung liegen nach Ansicht der Autor/innen des Berichtes in „Informations- und Beratungsdefiziten, Schwellenängsten/Schwierigkeiten der Eltern mit formalen Anträgen, Unkenntnis oder fehlender Wahrnehmung der Behinderung“. Die genannten Schwierigkeiten führen auch dazu, dass Kinder mit Behinderungen und Migrationshintergrund oft nicht die gleiche Förderung wie Kinder mit Behinderungen ohne Migrationshintergrund erhalten.³

Für Kinder mit Behinderungen und ihre Familien gibt es in Deutschland erhebliche Probleme, die teilweise mit **unklaren gesetzlichen Vorgaben**, teilweise mit einer **Vielzahl von Leistungsträgern** zusammenhängen. Die für Familien mit Kindern mit Behinderungen zur Verfügung stehenden Leistungen werden in Deutschland von unterschiedlichen Leistungsträgern auf der Grundlage oft nicht miteinander abgestimmter rechtlicher Bestimmungen erbracht. Die Leistungen für Kinder mit Behinderungen und ihre Familien stehen oft isoliert für sich und können dadurch den individuellen Hilfebedarf nur eingeschränkt aufgreifen. Oft sind die Leistungen nur um den Preis der Separierung von der Lebenswelt nichtbehinderter Kinder im angemessenen Umfang zu erlangen. Das wird deutlich in der Frühförderung, in Tageseinrichtungen für Kinder, in der Schule und am Übergang von der Schule in den Beruf. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die bzw. deren Eltern unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen, haben keinen Anspruch auf Teilhabeleistungen.⁴

Durch das gegliederte Sozialsystem in Deutschland erhalten Kinder mit Behinderungen oft nicht die fachlich gebotene Unterstützung. Damit werden ihre Entwicklungschancen beeinträchtigt. Mit der im SGB IX im Jahr 2001 verankerten **Komplexleistung Frühförderung** sollten die Nachteile ausgeglichen werden, die Bundesregierung setzt auf Rahmenvereinbarungen auf Landesebene. Da dies in der Praxis nicht funktioniert, erhielt der überwiegende Teil der betroffenen Kinder jedoch auch im Jahr 2012 noch keinen Zugang zur fachlich gebotenen Leistung. Die BRK-Allianz ist der Ansicht, dass den wissenschaftlich belegten Defiziten bei der Komplexleistung

¹ vgl. dazu 3. und 4. Staatenbericht Deutschlands zur Kinderrechtskonvention, S. 64

² 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung vom 20. November 2009, S. 105

³ vgl. Spieß, Katharina: Die Wanderarbeiterkonvention der Vereinten Nationen. Ein Instrument zur Stärkung der Rechte von Migrantinnen und Migranten in Deutschland. Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin 2007, S. 59

⁴ Vgl. § 1 Asylbewerberleistungsgesetz

Frühförderung mit gesetzgeberischen Mitteln begegnet werden muss.⁵ Die Bundesregierung will im Nationalen Aktionsplan jedoch lediglich „prüfen“ und „diskutieren“⁶ und lehnt Gesetzeslösungen ab.

Die bedeutenden Leistungsträger für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen sind die Träger der Sozialhilfe und die Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Die Eingliederungshilfe der Sozialhilfeträger ist zuständig für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen und knüpft an die spezifischen Bedarfe an, die sich aus der jeweiligen Beeinträchtigung ergeben.

Die Jugendhilfe ist zuständig für seelisch behinderte Kinder und für erzieherische Hilfen.

Die **Zuständigkeitsaufteilung** und der unterschiedliche Leistungsansatz führen nicht selten zu einer für die Kinder und Jugendlichen belastenden und bezogen auf die Bedarfsfeststellung nutzlosen „Zuständigkeitsdiagnostik“. Die Trennung der Lebenswelten behinderter und nichtbehinderter Kinder und Jugendlicher führt zu Informationsdefiziten sowohl auf der Seite der Eltern als auch auf der Seite der Träger der Kinder- und Jugendhilfe. So werden Kinder mit Behinderungen selten zu Adressat/innen der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. In ihrem „Ergänzenden Bericht“ zum 3. und 4. Staatenbericht Deutschlands zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention hat auch die National Coalition⁷ im Jahr 2010 die Zuständigkeitsaufteilung kritisiert und die „große Lösung“ (Zusammenführung der Zuständigkeiten in einem Sozialgesetzbuch) gefordert.⁸

Empirische Erfahrungen zeigen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der selbstständigen Gestaltung ihrer **Freizeit** vor großen Herausforderungen stehen:

- Kinder und Jugendliche sind zur Gestaltung ihrer Freizeit auf Unterstützung angewiesen. Fahrdienste und Begleitpersonen stehen nicht/nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung. Anspruchsberechtigungen (z.B. Übernahme der Fahrt- bzw. Betreuungskosten) sind sozialrechtlich nicht eindeutig definiert und je nach Kostenträger budgetiert.
- Die Mitgliedschaft in Vereinen, v. a. Sportvereinen, stellt aufgrund der Leistungsorientierung eine Hürde dar.
- Die organisierten Freizeitangebote für (junge) Menschen mit Behinderungen sind in der Regel an Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe angebunden. Insbesondere so genannte integrative Angebote sind spendenfinanziert. Darüber hinaus bestehen wenig Freizeit- oder Ferienangebote, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen berücksichtigen.

Auch in Bezug auf das Erleben und Erproben ihrer **sexuellen Identität** sind Jugendliche mit Behinderungen benachteiligt. Seltener als Jugendliche ohne Behinderungen werden sie in Gruppen Gleichaltriger erotische Beachtung finden und sich selbst als für andere attraktiv erleben können. Gleichzeitig belegen Untersuchungen für Mädchen bzw. Frauen ein signifikant höheres Risiko, Opfer sexueller Gewalt zu werden.⁹

⁵ vgl. Rechtsdienst der Lebenshilfe 3/2012, S. 108/109

⁶ vgl. NAP S. 152, 153

⁷ die „National Coalition“ ist ein Bündnis von über 100 deutschen Organisationen zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention; vgl. www.national-coalition.de

⁸ National Coalition (NC) für die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland (Hg.). Ergänzender Bericht zum Dritt- und Viertbericht der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2010, S.25

⁹ „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“, Universität Bielefeld, 2012

Artikel 3¹⁰ der UN-Kinderrechtskonvention (CRC) fordert alle Vertragsstaaten dazu auf zu überprüfen, was Kinder wirklich brauchen (**Wohl des Kindes**). Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Bisher fehlt jedoch die konkrete Ausformulierung ihrer Bedürfnisse (hinsichtlich der gesellschaftlichen Teilhabe jenseits von Bildungsinstitution und Elternhaus).

Sowohl die Studie von Anton Bucher "Was Kinder glücklich macht"¹¹ als auch die World Vision Kinderstudien¹² unter der Leitung von Klaus Hurrelmann und Sabine Andresen kommen zu dem Ergebnis, dass sich Wohlbefinden aus Sicht der Kinder als Zufriedenheit in drei wesentlichen Bereichen definiert:

- Elternhaus,
- Bildungsinstitution (Kindergarten bzw. Schule) und
- Freunde.¹³

Im Zusammenhang mit der Inklusion stehen in Deutschland insbesondere die Bildungs- und Betreuungsinstitutionen im Fokus der Aufmerksamkeit. Studien, die sich mit der Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen in Deutschland außerhalb dieser Institutionen auseinandersetzen (Freizeitverhalten, Engagement in Vereinen, Medienverhalten und -kompetenz),¹⁴ berücksichtigen den Aspekt der Behinderung nicht, sodass keine belastbaren Aussagen und Zahlen vorliegen.¹⁵

Damit Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gestärkt werden und ihre **Partizipation** verbessern können, führt die Bundesregierung ihre Initiative „JUGEND STÄRKEN“¹⁶ und die Entwicklung einer Konzeption für ein Kinder- und Jugendparlament¹⁷ ab dem Jahr 2013 an.

Bei erstgenanntem Programm handelt es sich jedoch um einen unspezifischen Ansatz, der mit der UN-Behindertenrechtskonvention konzeptionell nicht verbunden ist und Jugendliche mit Behinderungen nicht ausdrücklich nennt.¹⁸

Ob die Einrichtung eines Kinder- und Jugendparlamentes in der Lebenswirklichkeit hilfreich ist, bleibt offen. Demgegenüber lehnt die Bundesregierung die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung ab¹⁹. In einem Vorschlag des Aktionsbündnisses Kinderrechte für einen neuen Artikel 2a des Grundgesetzes²⁰ sind Rechte auf Förderung, Schutz und Beteiligung eindeutig formuliert. Damit stellt sich die Bundesregierung weiterhin gegen die Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte

¹⁰ UN Kinderrechtskonvention: Artikel 3 Wohl des Kindes: (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

¹¹ Anton Bucher, Was Kinder glücklich macht? Eine glückspsychologische Studie des ZDF, in Markus Schächter (Hrsg.), Wunschlos glücklich? Konzepte und Rahmenbedingungen einer glücklichen Kindheit, Baden-Baden 2009, S. 44-195

¹² World Vision Deutschland e.V. (Hrsg.), Kinder in Deutschland. 1. World Vision Kinderstudie, Frankfurt/M. 2007; 2. World Vision Kinderstudie, Frankfurt/M. 2010

¹³ Nach S. Andresen/ K. Hurrelmann, Was bedeutet heute "Glück" für Kinder? In Aus Politik und Zeitgeschichte, 38/2010, S. 6

¹⁴ Neben den Studien von Hurrelmann z.B. Shell-Studie, AID:A, Sinus-Studien, KIM-Studien etc.

¹⁵ Einzig der 13. Kinder- und Jugendbericht greift diese Lebensrealität dezidiert auf. Dementsprechend wäre hier eine empirische Untersuchung anzuraten, um Licht ins Dunkel der Freizeitgestaltung und der Freizeitmöglichkeiten von Kindern mit Teilhabeerschwernissen zu bringen.

¹⁶ vgl. Staatenbericht S. 19

¹⁷ vgl. Nationaler Aktionsplan, S. 153

¹⁸ vgl. www.jugend-staerken.de

¹⁹ vgl. Frankfurter Rundschau vom 17./18. November 2012

²⁰ http://www.kinderrechte-ins-grundgesetz.de/fileadmin/content_media/projekte/Themen/Kinderrechte/Formulierungsvorschlag_KR_ins_GG-2012-11-14-js.pdf

des Kindes, der in seinen „Concluding Observations“ die Bundesregierung bereits zwei Mal, 1994 und 2004, aufgefordert hat, Kinderrechte in das Grundgesetz aufzunehmen.²¹

Forderungen der BRK-Allianz

- Frühförderung muss als Komplexleistung in der Sozialgesetzgebung eindeutig geregelt werden. Dazu müssen die Verordnungsermächtigung in § 32 SGB IX und die Frühförderungsverordnung des Bundes überarbeitet und die Verpflichtung aufgenommen werden, auf Landesebene konkrete Rahmenvereinbarungen zwischen den zuständigen Landesministerien, den Leistungsträgern und den Verbänden der Leistungserbringer abzuschließen.
- In den Leistungskatalog der Frühförderung muss auch die Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden.
- In der Frühförderungsverordnung oder in den Landesrahmenvereinbarungen ist Folgendes konkret festzuschreiben: eine klare, nachvollziehbare Definition der Komplexleistung Frühförderung; Leistungsinhalt, -umfang und Qualität; Regelungen zur Pauschalvergütung, zur Kostenteilung (Finanzierungskorridore) und zum Verfahren; Sicherung eines offenen und niedrigschwelligen Beratungsangebotes; Installation eines Konfliktlösungsmechanismus, um Blockaden beim Abschluss von Leistungsvereinbarungen zu verhindern.
- Die Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen sind in einem Leistungsgesetz und bei einem Leistungsträger zusammenzuführen. Die Zusammenführung der Leistungen unter dem Dach des SGB VIII darf nicht zu einer Verschlechterung der Angebote und ihrer Finanzierung führen.
- Die Kinder- und Jugendhilfeplanung muss für Freizeitangebote und -gestaltung Kinder und Jugendliche mit Behinderungen berücksichtigen. Sie sind Teil einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfeplanung. Jedes Angebot der Jugendhilfe muss in Hinblick auf Inklusion und auf seine Tauglichkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen überprüft werden.
- Da Inklusion auch Teilhabe in der Freizeit bedeutet, sind alterstypische Freizeitbereiche auch in sozialer Hinsicht barrierefrei auszustatten. Ziel sollte es sein, gemeinsame Aktivitäten und Erfahrungen unter einem Dach zu ermöglichen und der Tendenz der Entsolidarisierung entgegenzuwirken.²² Gleichzeitig sind Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Erfahrungen in ihrer Peer-Gruppe zu ermöglichen, auch im ländlichen Raum.
- Quantitative Studien sind durchzuführen, die die Lebenswirklichkeit (inkl. Freizeitmöglichkeit und -gestaltung) von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen untersuchen, so dass Rückschlüsse auf eine bessere Unterstützung und die Planung inklusiver Angebote gezogen werden können.
- Kinderrechte sind in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschlands aufzunehmen.

Artikel 30 - Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

²¹ vgl. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_state_report_germany_1_1994_cobs_1995_de.pdf

²² Wie ticken die Erwachsenen von morgen? Sinus-Studie 2012: Der Leistungsdruck steigt, die Kluft zwischen den sozialen Schichten vertieft sich. Neu sei die deutliche soziale Abgrenzung, die „Entsolidarisierung“. Viele Jugendliche haben sich demnach abfällig über Hartz-IV-Empfänger und Jugendliche mit ausländischen Wurzeln geäußert, wenn auch zum Teil verklausuliert, etwa mit Formeln wie "Man wird ja wohl noch sagen dürfen, dass ...", nach Spiegel online vom 28.3.12

Im kulturellen Bereich, bei Erholung, Freizeit und Sport ist mangelnde Barrierefreiheit eine wesentliche Ursache für die eingeschränkte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (vgl. Ausführungen zum Rundfunk in Art. 21). So finden kulturelle Darbietungen häufig in nicht barrierefrei zugänglichen Räumen statt. Oftmals werden auch Sicherheitsgründe benannt, um den Ausschluss von Menschen mit Behinderungen zu begründen.²³

Museen und Ausstellungen sind Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit Sinnesbehinderungen und Lernschwierigkeiten, weitgehend verschlossen. Das betrifft weniger die baulichen Gegebenheiten, sondern vielmehr die inhaltlichen und thematischen Aspekte einer Ausstellung.²⁴

Bei einem **Kinobesuch** treffen Gäste mit Behinderungen oft auf folgende Barrieren: Gäste im Rollstuhl kommen aufgrund von Stufen oder fehlenden Aufzügen nicht in den Saal, hörbehinderte Gäste vermissen eine Untertitelung beziehungsweise eine Induktionsanlage und blinde/sehbehinderte Gäste eine Audiodeskription.²⁵

Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich an der Erhaltung des **Weltkulturerbes**, in vielen Fällen sind die Informationen vor Ort jedoch nicht barrierefrei zugänglich, ebenso gibt es bauliche Barrieren wie fehlende Treppengeländer, keine Stufenmarkierungen, usw.

Nur ein geringer Prozentsatz aller **Bücher** erscheint in einem Format, das blinden Menschen zugänglich ist. Verschärfend kommt hinzu, dass der Austausch von Büchern in barrierefreien Formaten über Ländergrenzen hinweg nicht möglich ist, Grund dafür sind Urheberrechtsprobleme. Dieser Zustand wird als „Büchernot“ bezeichnet. Die Bundesregierung verweigert bislang ihre Zustimmung zum sogenannten Weltblindenvertrag²⁶

Auch im **Sport** sind inklusive Angebote die Ausnahme. Außerdem kritisieren die Paralympic-Teilnehmenden, dass sie im Vergleich zu ihren nicht behinderten Olympiakolleginnen und –Kollegen deutlich niedrigere Prämien erhalten. Diese Ungleichbehandlung hält auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes für bedenklich.²⁷

Es gibt kaum angemessene Förderungsmaßnahmen für die Leichte Sprache, zur Deutschen Gebärdensprache (DGS) sowie insbesondere zur Stärkung der sprachlichen und kulturellen Identität der betroffenen Menschen.

Forderungen der BRK-Allianz

- Private Rechtsträger, die kulturelle Angebote, Freizeit- oder Sporteinrichtungen für die Allgemeinheit bereitstellen, müssen per Gesetz zur Barrierefreiheit verpflichtet werden.
- Anforderungen zur Sicherheit sind so zu modifizieren, dass Menschen mit Behinderungen nicht ausgeschlossen werden.
- Bei Verträgen zur Erhaltung des Weltkulturerbes sollte die barrierefreie Gestaltung vorgeschrieben werden.
- Dem Weltblindenvertrag ist zuzustimmen, um die „Büchernot“ zu beseitigen. Aus demselben Grund sind Schul- und andere Bildungsmaterialien nur noch zuzulassen, wenn sie barrierefrei umgearbeitet werden können.

²³ http://www.kobinet-nachrichten.org/cipp/kobinet/custom/pub/content,lang,1/oid,29354/ticket,g_a_s_t

²⁴ http://www.barrierefreiheit.de/barrierefreie_museen.html

²⁵ <http://www.isl->

[ev.de/attachments/article/680/Dossier%20Handlungsfelder%20barrierefreier%20Kinogestaltung.pdf](http://www.isl-ev.de/attachments/article/680/Dossier%20Handlungsfelder%20barrierefreier%20Kinogestaltung.pdf)

²⁶ www.buechernot.dbsv.org

²⁷ http://www.kobinet-nachrichten.org/cipp/kobinet/custom/pub/content,lang,1/oid,30123/ticket,g_a_s_t

- Inklusive Sportangebote sind zu fördern. Die Leistungen von Sportlerinnen und Sportler mit Behinderungen sind genauso anzuerkennen wie die Leistungen von Sportlerinnen und Sportlern ohne Behinderungen.
- Die sprachliche und kulturelle Identität von Menschen mit Behinderungen ist zu fördern.

Handlungsempfehlungen aus der Studie von Frau Dr. Hanna Haupt „Menschen mit Behinderung im Jahr 2011“

Bezüglich der Freizeitgestaltung für die bezirkliche Behindertenpolitik

- Separate Freizeitangebote für MmB auf die Art der Behinderung und der personenzentrierten Bedürfnisse zu beschränken und allgemeine Freizeitangebote generationenübergreifend für MmB zu öffnen. (bedingt aber, dass die Bereitschaft zur Akzeptanz MmB deutlich zu erhöhen ist).
- Öffnung der Freizeittreffs für MmB, preiswerte soziale Angebote aufrechterhalten
- Veranstaltungsprogramme neben Internet auch in den kostenlos zugänglichen bezirklichen Printmedien veröffentlichen; soziale Freizeitangebote sollten vom Inklusionsansatz ausgehen und Angebote für alle Bevölkerungsgruppen erklärend und informierend regelmäßig vorstellen.
- Neue Differenzierungen in den sozialen Freizeitangeboten (für verschiedene Zielgruppen)
- Sportangebote für Menschen mit Handicap
- Sportvereine und Freizeitstätten für Kinder und Jugendliche sollten diese für MmB öffnen, gezielt um diese Menschen werben und Diskriminierungen schon im Vorfeld der Betätigung ausschließen